

Verfahrensordnung für das LkSG-Beschwerdeverfahren

Einleitung

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten gibt für Unternehmen ab einer bestimmten Größe die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor. Zum Jahresbeginn 2024 unterfallen die deutschen Unternehmensteile der GKN Powder Metallurgy dieser Bestimmung. Die nachfolgende Verfahrensordnung erstreckt sich auf die GKN Powder Metallurgy Holding GmbH mit Sitz in Bonn sowie ihre Tochterunternehmen.

Anwendungsbereich

Wer kann das Beschwerdeverfahren nutzen?

Jede Person, die auf ein vorhandenes Risiko oder eine bestehende Pflichtverletzung hinweisen möchte - unabhängig davon, ob die Person bei einem Unternehmen der GKN Powder Metallurgy beschäftigt ist oder nicht.

Wofür kann das Beschwerdeverfahren genutzt werden?

Für Risiken oder Pflichtverletzungen bei Menschenrechten und bei Umweltschutzvorgaben, die im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens oder bei einem seiner unmittelbaren Zulieferer vorliegen.

Ablauf

- 1) Das Verfahren beginnt mit einer **Meldung**, die Sie per Brief (bitte mit dem Vermerk „Vertraulich“ versehen) oder als Email an die zuständige Stelle übermitteln können.

Die Anschrift für den Briefkontakt lautet:
GKN Powder Metallurgy Holding GmbH
Beschwerdestelle LkSG
Pennefeldsweg 11 - 15
53177 Bonn

Die Email-Adresse lautet:
Beschwerdestelle.Lksg@nn.gknpm.com
- 2) Sie erhalten dann von uns eine **Eingangsbestätigung** für Ihre Meldung. Dadurch können Sie feststellen, wann die Beschwerdestelle Ihre Nachricht erhalten hat.
- 3) Die Beschwerdestelle leitet eine **Prüfung** ein, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, erhalten Sie eine entsprechende Nachricht, zusammen mit einer kurzen Begründung. Das Verfahren ist damit beendet.

- 4) Die Person, die mit der Verfahrensdurchführung betraut ist, nimmt Kontakt zu Ihnen auf, um gemeinsam mit Ihnen den **Sachverhalt** zu **erörtern**. Diese Person handelt unparteiisch und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie wird Ihre Identität keinem Anderen preisgeben, damit Sie vor jeder denkbaren Form von Benachteiligung oder Bestrafung im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren geschützt sind.
- 5) Als nächster Schritt findet eine **Bewertung** des Sachverhalts statt. Im Falle eines erkannten Risikos werden vorbeugende Maßnahmen ergriffen; bei einer Pflichtverletzung werden Schritte zur Abhilfe eingeleitet. Je nachdem, welcher Sachverhalt vorliegt, kann dies einige Zeit dauern; dennoch sollte das Verfahren üblicherweise innerhalb von drei Monaten zum Abschluß kommen. In jedem Fall werden Sie zu diesem Zeitpunkt über den Status informiert.
- 6) Nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens kann sich ein Transfer des Sachverhalts in das Risikomanagementsystem anschließen, um mit zeitlichem Abstand eine neuerliche **Überprüfung** anzustoßen und so den dauerhaften Erfolg der Abhilfemaßnahmen sicherzustellen.